

Gemeinde Nordkirchen
 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 Vom 21.09.2017 bis einschließlich 23.10.2017

Teil A: Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Behörden zum Bebauungsplan NK 61 „Große Feld III“

	Anregungen Behörden	Abwägungsempfehlung
1.	<p>Amprion GmbH Datum: 05.10.2017</p> <p>Im Bereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Anlagenschutz Datum: 28.09.2017</p> <p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Stadt Werne Datum: 04.10.2017</p> <p>Die Belange der Stadt Werne sind durch die beschriebene Planung nicht betroffen. Auch im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Inhalte vorgebracht.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Gelsenwasser Datum: 05.10.2017</p> <p>Seitens Gelsenwasser bestehen keine Anregungen.</p>	<p>Zu 4.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Gemeinde Senden Datum: 02.10.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>zu 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>IHK Nord Westfalen Datum: 06.10.2017</p> <p>Sofern durch die Planungen der Bestandsschutz der im westlich des Plangebietes gelegenen Gewerbegebietes angesiedelten Unternehmen sowie des im Bau befindlichen Standortes Venneker gewährleistet wird, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zu 6.</p> <p>Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm durch das westlich an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet (Bebauungsplan Ermener Straße) sowie durch den geplanten, im Bau befindlichen Betrieb Venneker (Viehhandel / Logistik) nördlich der L810 wurde gutachterlich ermittelt und im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme durch die an die Betriebe heranrückende Wohnbebauung beurteilt. Die geltenden Immissionsricht-</p>

		<p>werte werden sowohl am Tag als auch in der Nacht nach Durchführung der genannten Maßnahmen (Lärmschutzwand/Wall, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen) eingehalten. Ein Abstand von 14 Metern von der westlichen Plangebietsgrenze ausgehend bis zur westlichsten überbaubaren Fläche ist gemäß Gutachten ausreichend, um die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete einzuhalten.</p> <p>Ebenso werden im künftigen Wohngebiet die zulässigen Geruchsbelastungen durch den Viehhandelsbetrieb nicht überschritten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.</p>	<p>Stadt Lüdinghausen Datum: 06.10.2017</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen erhebt zu dem Bebauungsplanvorentwurf keine Bedenken. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erhebt die Stadt Lüdinghausen gegenüber der Gemeinde Nordkirchen keine Anforderungen.</p>	<p>Zu 7.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.</p>	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland Datum: 18.10.2017</p> <p>Wenngleich aufgrund der geplanten Lärmschutzmaßnahmen die Lärmbelastung voraussichtlich unterhalb der Grenzwerte für Wohn- bzw. Mischgebiete liegen wird, wird seitens Straßen.NRW dennoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</p>	<p>Zu 8.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Datum: 06.10.2017</p> <p>Die Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ermen“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen-Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Ermen“ ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen-Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist</p>	<p>Zu 9.</p> <p>Der bergbauliche Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.</p>

	<p>im Bereich der Planmaßnahme keine Gewinnung von Steinkohle dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. In einer Entfernung von ca. 130 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine verlassene Tagesöffnung des Strontianitbergbaus mit folgenden Kenndaten: 3397/5735/001/TÖB, Tagesöffnung Hubertus, R 3397760 H 5735605, Lagegenauigkeit nicht bekannt. Weitere Informationen liegen zurzeit nicht vor. Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW-Landesbetrieb zu beteiligen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte bei der Durchführung der Planmaßnahme auf eine ggf. mögliche Strontianitlagerstätte sowie auf altbergbauliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsfelder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsfelder sind Risse und Absenkungen an der Tagesoberfläche. Auch Schnee- und eisfreie „Flecken“ im Winteroder kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.</p> <p>Darüber hinaus ist nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt.</p>	<p>Das ehemalige Bohrloch zur Strontianitgewinnung befindet sich auf der Hofstelle „Kleine Weischer“. Abbau von Strontianit unterhalb des Neubaugebietes wurde nicht betrieben.</p>
<p>10.</p>	<p>unitymedia Datum: 16.10.2017</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgebracht. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Zu 10.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.</p>	<p>PLEDOC Leitungsauskunft Datum: 13.10.2017</p> <p>Von der PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen werden nicht berührt. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH - Kokereigasnetz Ruhr GmbH - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN) - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL) - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG) - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH - Viatel GmbH <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit der von PLEDOC verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Ver-</p>	<p>Zu11.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	fahren gebeten.	
12.	<p>Lippeverband Datum: 18.10.2017</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zu 12.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster Datum: 17.10.2017</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Das Referat Paläontologie bittet darum, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: Erste Bewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW) Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	<p>Zu 13.</p> <p>Die paläontologischen Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
14.	<p>Kreis Coesfeld Datum: 23.10.2017</p> <p>Immissionsschutz Westlich des Plangebietes schließt sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ermener Straße“ an. Das dort ausgewiesene Gewerbegebiet ist gegliedert nach dem Abstandserlass 1994 mit der Festsetzung für den an das Plangebiet anschließenden Bereich: Unzulässige Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklassen I bis VII. Somit sind für den Anschlussbereich nur gewerbliche Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des nordwestlich gelegenen Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ wurden eine Lärm- sowie eine Geruchsprognose angefertigt. Diese Berechnungen weisen für das Plangebiet keine Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte aus. Den Planunterlagen liegt eine Lärmbetrachtung der auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbe- und Verkehrsimmissionen bei. Auch gemäß dieser Berechnung ist von einer Sicherstellung der Immissionswerte für Gewerbelärm auszugehen.</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden daher keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung Aus Sicht des Fachdienstes Niederschlagswasserbesei-</p>	<p>Zu 14.</p> <p>Der Hinweis wurde im Rahmen der Schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>tigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag nach §§ 8, 9, 10 WHG hingewiesen (Einleitung in die WL 807). Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren gem. § 57 Abs. 1 LWG für das Kanalnetz und die erforderliche Regenrückhaltung durchzuführen. Die vorgenannten Verfahren sind vor Beantragung mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelt ein rechnerisches Kompensationsdefizit im Umfang von 23.556 Werteeinheiten, für das mit dem Satzungsbeschluss angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen sind.</p> <p>Die Empfehlungen des Artenschutzgutachtens zu populationsstützenden Maßnahmen für den Steinkauz sind umzusetzen.</p> <p>Aus den Pflanzlisten ist der Bergahorn als im westfälischen Tiefland nicht heimische Art zu streichen. Auf die Anpflanzung von Eschen sollte zur Eindämmung des Infektionsrisikos (sog. Eschentriebsterben) bis auf weiteres verzichtet werden.</p> <p>Brandschutzdienststelle Den der Brandschutzdienststelle vorgelegten Unterlagen wird zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete (WA) mit ≤ 3 Vollgeschossen und einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 / 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Da sowohl Geschosswohnungsbauten als auch die Errichtung eines Wohnheimes geplant sind, ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bauart eher von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen, so dass der Löschwasserbedarf auf 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden festgesetzt wird.</p> <p>Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.</p> <p>Da Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen sind, sind diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Befestigung, Radien, Breiten usw.) so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.</p> <p>Gesundheitliche Belange Für das geplante Bebauungsplangebiet sind Immissionen (wie Lärm, Geruch) zu erwarten, die sich nachteilig auf</p>	<p>Die Empfehlungen des Artenschutzgutachtens werden berücksichtigt.</p> <p>Bergahorn und Esche wurden aus der Pflanzliste gestrichen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird dahingegen ergänzt, dass von einer „mittleren“ Gefahr der Brandausbreitung ausgegangen werden muss. Es ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden vorzuhalten.</p> <p>Der Hinweis wird bei der konkreten Planung der Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p> <p>Sämtliche in den Gutachten empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand/Wall, 14 m Abstand zur west-</p>
---	--

	<p>die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Zur Beurteilung dieser Immissionen liegen sowohl ein schalltechnisches Gutachten, ein Schallgutachten zum Betrieb Venneker und eine Geruchsimmisionsprognose vor.</p> <p>Die in den Gutachten empfohlenen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes, sollten berücksichtigt werden, um langfristige Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Verkehrs- bzw. Gewerbelärm zu vermeiden.</p> <p>Gesundheitsamt Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Bedenken.</p>	<p>lichsten überbaubaren Fläche) wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Zudem wird im weiteren Verfahren ein Umweltbericht erstellt, der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und zusammenfassend bewertet.</p> <p>Es wird ein Wall als aktive Lärmschutzeinrichtung südlich der L 810 im Rahmen der Erschließung angelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.</p>	<p>Handwerkskammer Münster Datum: 23.10.2017</p> <p>Es werden keine Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Anforderungen gestellt</p>	<p>Zu 15.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>